

18. Mai 2011

GEF C

0882 **Inselspital Bern; Ersatz eines Magnetresonanztomographen (MR3) im DRNN;
gebundener, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 12, Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34.
Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 56, Artikel 57 und Artikel 58.
Vertrag Staat/Insel vom 13. Dezember 2007.
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3.



Projekt: Das heutige 1.5 Tesla Magnetresonanztomographensystem (MR3) soll am bestehenden Standort durch ein modernes MR-System der neusten Generation ersetzt werden.

Zusatzausrüstung

Die Zusatzausrüstung des heutigen MR3 kann zum grossen Teil übernommen werden. Zu ersetzen ist jedoch aufgrund seines Alters und technischen Zustands der Kontrastmittelinjektor. Zudem fallen Kosten für die Anbindung des neuen Systems ans PACS und die Beschaffung diversen Kleinmaterials an.

Bauliche Massnahmen

Die heutige Infrastruktur (Haustechnik, Abschirmung etc.) ist für Geräte früherer Generationen ausgelegt und genügt den heutigen Anforderungen des neuen Gerätes nicht mehr. Die Elektroanbindung, die Lüftung und das Kühlsystem müssen angepasst (höhere Leistung) werden. Zudem ist die Medizinalgasversorgung den neuen Normen entsprechend anzulegen und das System an das neue Building-Management-System anzuschliessen.

Auch die Abschirmung (HF-Kabine, Eisenabschirmung, Schallschutz) genügt den Anforderungen nicht mehr und soll vollständig ersetzt werden.

| | | |
|----------------|-----------------------------------|------------------|
| <u>Kosten:</u> | Total Gerätekosten | CHF 2'287'600.-- |
| | Zusatzausrüstung / Anbindung PACS | CHF 80'000.-- |
| | Bauliche Massnahmen | CHF 990'000.-- |
| | Total Anlagekosten | CHF 3'357'600.-- |
| | + Bearbeitungsreserve GEF | CHF 120'000.-- |
| | Maximal anrechenbare Kosten | CHF 3'477'600.-- |

Finanzierung: Maximal anrechenbare Kosten CHF 3'477'600.--
 ./ eigene Mittel der Trägerschaft gemäss Artikel 51
 SpVV vom 30.11.05 CHF 2'000'000.--

Staatsbeitrag: Zu bewilligen CHF 1'477'600.--

Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

Betriebliche Folgekosten: Die Betriebskosten (Personal, Verbrauchsmaterial, Wartungsvertrag) werden ungefähr gleich hoch sein wie bisher. Die Kosten des Wartungsvertrages für den neuen MR-Tomografen und Auswertestationen belaufen sich ab dem zweiten Betriebsjahr auf ca. CHF 165'000.-- (heutiges Gerät: CHF 150'000.--). Der Stellenplan bleibt unverändert.

Kreditart / Konto / Kostenstelle: Der **mehrfährige** Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Fonds für Spitalinvestitionen, **Konto 564000** und der **Kostenstelle 5164**

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens 3'477'600 Franken festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.
2. Die erste Vorschusszahlung des Kantons gemäss Artikel 58 Absatz 2 SpVV wird fällig, wenn das Inselspital Bern gegenüber dem Spitalamt nachgewiesen hat, dass es seinen gemäss Artikel 51 SpVV aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Investitionsanteil in der Höhe von 2'000'000 Franken vorab geleistet hat, d.h. in der Höhe dieses Betrages Rechnungen des Investitionsvorhabens mit Geldern des Inselspitals beglichen wurden. Im Anschluss daran können nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten anhand von Zwischenabrechnungen Vorschüsse geleistet werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:
 2011 CHF 1'000'000.--
 2012 CHF 477'600.--
3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
 die Finanzkontrolle und die Finanzkommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergabungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Baupreisindexes Espace Mittelland.

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.